

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 NKomVG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 11 des NAbfG<sup>2</sup> folgende Satzung beschlossen:

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

### **Artikel I**

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung gilt für Grundstücke, die in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte schraffiert dargestellt sind. Sie erfasst insbesondere die durch wasserbehördliche Erlaubnis geregelten Einleitungen aus Einzelhäusern im Außenbereich in die jeweils konkret bezeichneten Gewässer.

2. Die in der Anlage beigefügte Karte erhält folgende Fassung:

Titel: Geltungsbereich der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 NWG

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt Tag am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 24.09.2020

Tim Kruithoff  
Oberbürgermeister

---

<sup>1</sup> NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48),

<sup>2</sup> NAbfG Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. 2003, 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119)

**Titel:**  
Geltungsbereich der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 NWG

